

Checkliste: Kamera-Überwachung

Günter Martin, gm@smarthome-deutschland.de, 18.9.2026



Checkliste:
Kamera-Überwachung

Wohnung · Türsprechanlage · Grundstück

Wohnung | Türsprechanlage | Grundstück

Datenschutz
Rechtssicherheit
Verantwortung

SICHER. RECHTSKONFORM. ZU HAUSE.

Willkommen zu Hause

DATEN-SCHUTZ HINWEISE

Bei der Installation einer Kamera im SmartHome-Umfeld sind Datenschutz-Regeln zu beachten. Der folgende Beitrag gibt Praxis-Hinweise zu den typischen Anwendungsfällen:

1. Kamera in der Wohnung
2. Türsprechanlage mit Kamera
3. Kamera auf dem Grundstück

Oft dient die Kamera zur Video-Aufzeichnung beim Einbruch. Der Einbrecher muss dafür, so die Rechtslage, "nicht zwingend eine Einwilligung erteilen". Allerdings darf die Aufnahme nur zum Eigentumsschutz und der Beweis-Sicherung erfolgen. Also nicht in den sozialen Medien teilen, sofern Personen erkennbar sind.

1. Kamera in der Wohnung

In Deutschland kann eine Kamera in der selbstbewohnten Wohnung genutzt werden. Die eigene Wohnung ist aber kein Freibrief, Mitbewohner oder Besucher zu überwachen. Grundlage dafür ist die [Haushaltsausnahme der DSGVO](#). Folgende Punkte sind zu beachten:

- ☐ **Aufnahmebereich begrenzen:** Treppenhäuser, Gemeinschaftsflure und Nachbarwohnungen grundsätzlich nicht miterfassen.
- ☐ **Persönlichkeitsrechte beachten:** Mitbewohner und Besucher vorab informieren und die Überwachung mit ihnen abstimmen; ein Hinweis allein genügt nicht zur Rechtfertigung.
- ☐ **Bei Dienstleistungen abschalten:** Sind etwa Handwerker oder Pflegekräfte anwesend, die Überwachung der betroffenen Bereiche aussetzen.
- ☐ **Intimsphäre schützen:** Unbefugte Aufnahmen beim Duschen oder Umziehen können nach § 201a StGB strafbar sein.
- ☐ **Tonaufnahme deaktivieren:** Das unbefugte Aufzeichnen nichtöffentlich gesprochener Worte kann nach § 201 StGB strafbar sein.
- ☐ **Sonderfälle vorab prüfen:** Bei beruflicher Nutzung oder Überwachung gemeinschaftlicher Bereiche greift die Haushaltsausnahme nicht; die Zulässigkeit ist gesondert zu prüfen. Weitere Details dazu finden Sie [hier](#)

2. Türsprechanlage mit Kamera

Eine **Türsprechanlage mit Kamera** ist zulässig, aber datenschutzrechtlich sensibler als viele denken, weil sie personenbezogene Daten (Gesichter, Verhalten, Ton) verarbeitet. Hier greift die DSGVO, Art. 6 Abs. 1. Folgende Grundsätze sind zwingend einzuhalten:

Aspekt	Anforderung	Praxisempfehlung
Zweckbindung	Nur zur Zutrittskontrolle, nicht zur Dauerüberwachung	Kein Dauerstream oder Aufzeichnung außerhalb des Klingelereignisses
Erforderlichkeit	Nur so viele Daten wie nötig	Nur Bild des Eingangsbereichs, keine öffentlichen Wege oder Nachbargrundstücke
Speicherung	Nur kurzfristig	Livebild oder max. 24–48 h Speicherung (z. B. zur Nachvollziehbarkeit bei Vandalismus)
Zugriffsrechte	Nur für Berechtigte	Passwort-/App-Zugang beschränken, Logs prüfen
Transparenz	Betroffene müssen informiert werden	Betroffene müssen über die Kamera informiert werden, auch wenn sie nur durch Klingeln aktiviert wird. Der Hinweis muss nicht an der Türsprechanlage selbst angebracht sein, sondern gut sichtbar, bevor eine Person den von der Kamera erfassten Bereich betritt – beispielsweise neben der Sprechanlage, am Türrahmen oder am Zugang zum Grundstück. Auf dem vorgelagerten Hinweis sollten zumindest die Videoüberwachung bzw. Video-Türklingel, der Verantwortliche und eine Kontaktmöglichkeit erkennbar sein. Die weitergehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO können über eine Webseite oder einen QR-Code bereitgestellt werden, s. Bild unten.
Sicherheit	Daten verschlüsselt, Updates regelmäßig	TLS-Verschlüsselung, sichere Cloud oder lokale Speicherung

DSGVO-Grundsätze bezogen auf Türsprechanlagen mit Kameras



Hinweis-Schild auf Video-Überwachung. Die vollständigen DSGVO-Informationen (z. B. Speicherdauer, Rechtsgrundlage, Rechte der Betroffenen, Auftragsverarbeiter) dürfen auf Anfrage oder in digitaler Form bereitgestellt werden. Der QR-Code zur Datenschutzerklärung wird aktuell von Aufsichtsbehörden empfohlen.

Typische Fehler sind zu vermeiden:

- Dauerhafte Aufzeichnung oder Streaming (z. B. zur Handy-App ohne Anlass)
- Erfassung öffentlicher Bereiche oder Nachbargrundstücke
- Nutzung unsicherer Cloud-Systeme mit Sitz außerhalb der EU
- Kein Hinweis oder unklare Verantwortlichkeit
- Standardpasswörter / offene Ports. Sonst wird die Kamera schnell zum Teil eines kriminellen Bot-Netzes

3. Kamera auf dem Grundstück

Eine Kamera im Garten, an der Garage oder an der Hausfassade kann zum Schutz vor Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus eingesetzt werden. Entscheidend ist jedoch, **was die Kamera tatsächlich erfasst**. Grundsätzlich endet die private Überwachungsbefugnis an der eigenen Grundstücksgrenze.

Besonders problematisch sind damit Kameras, die vorsorglich die Straße oder den Bürgersteig mitfilmen. Der Europäische Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die private bzw. familiäre Ausnahme nicht greift, wenn eine private Kamera auch öffentlichen Raum überwacht.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- ☐ **Aufnahmebereich auf das eigene Grundstück beschränken:** Gehwege, Straßen, Nachbargrundstücke oder gemeinsam genutzte Zufahrten sollten grundsätzlich nicht erfasst werden. Bei vielen Kameras lassen sich solche Bereiche durch sogenannte Privacy-Zonen elektronisch ausblenden.
- ☐ **Kamera gezielt ausrichten:** Die Kamera sollte nur die Bereiche erfassen, die für den Sicherheitszweck erforderlich sind, beispielsweise Hauseingang, Terrasse, Garage oder Grundstückszufahrt. Eine großflächige Überwachung „auf Vorrat“ ist zu vermeiden.
- ☐ **Öffentlichen Raum grundsätzlich nicht überwachen:** Sobald auch nur ein Teil des öffentlichen Raums erfasst wird, kann sich der Betreiber nicht mehr ohne Weiteres auf die rein persönliche oder familiäre Nutzung berufen. Eine Überwachung von Straße oder Gehweg durch Privatpersonen ist nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig.
- ☐ **Nachbargrundstücke nicht erfassen:** Das Grundstück, Fenster oder der Garten eines Nachbarn dürfen nicht überwacht werden. Auch eine schwenk- oder zoombare Kamera sollte so eingerichtet sein, dass eine solche Überwachung ausgeschlossen ist.
- ☐ **Besucher informieren:** Werden Besucher, Lieferanten oder andere Personen auf dem Grundstück von der Kamera erfasst und greift die DSGVO, müssen sie vor Betreten des überwachten Bereichs auf die Videoüberwachung hingewiesen werden. Dazu sollte am Zugang zum Grundstück ein gut sichtbarer Hinweis angebracht werden. Weitergehende Datenschutzinformationen können in einer zweiten Stufe, beispielsweise über einen QR-Code, bereitgestellt werden.
- ☐ **Aufzeichnungen möglichst kurz speichern:** Eine dauerhafte Speicherung ist nicht erforderlich. Als praktische Obergrenze werden von Datenschutzaufsichtsbehörden regelmäßig etwa 48 bis 72 Stunden angesehen. Wird innerhalb dieser Zeit ein Einbruch oder ein anderer Vorfall festgestellt, kann die hierfür relevante Sequenz zur Beweissicherung gesondert aufbewahrt werden.
- ☐ **Tonaufnahme deaktivieren:** Wie bei Kameras in der Wohnung sollte das Mikrofon abgeschaltet werden. Das unbefugte Aufzeichnen nichtöffentlich gesprochener Worte kann nach § 201 StGB strafbar sein.
- ☐ **Sicherheit der Kamera beachten:** Zugriff auf Livebild und Aufzeichnungen nur für berechtigte Personen ermöglichen, sichere Passwörter verwenden, Software-Updates installieren und Cloud-Zugänge absichern.

Typische Fehler sind zu vermeiden:

- Kamera erfasst Bürgersteig, Straße oder Nachbargrundstück
- zu großer Bildausschnitt, obwohl ein kleiner Bereich ausreichen würde
- dauerhafte Aufzeichnung ohne konkreten Bedarf
- unnötig lange Speicherung der Aufnahmen
- aktivierte Tonaufnahme
- fehlender Hinweis auf die Videoüberwachung
- ungesicherter Fernzugriff oder Verwendung von Standardpasswörtern